21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 21(24)169-A

Datum: 15.10.2026

Stellungnahme der SV Greta Schabram (Der Paritätische Gesamtverband)
zur Anhörung am 4. November 2026
zum Thema „Wohngeld-Reform“

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

DER PARITÄTISCHE
Gesamtverband

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes“

1. Vorbemerkung

Der Paritätische Gesamtverband nimmt die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes Stellung zu nehmen. Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass die für die Verbändeanhörung eingeräumte Frist von lediglich einem Tag einer angemessenen Beteiligung nicht gerecht wird. Innerhalb dieses Zeitraums ist weder eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Regelungsinhalten noch ein sachgerechter Austausch mit den Mitgliedsorganisationen und den regionalen Strukturen des Verbandes möglich. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich daher auf eine erste Bewertung ausgewählter Regelungsbereiche. Eine umfassende Prüfung des Gesetzentwurfs war innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich. Der Paritätische behält sich ausdrücklich vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ergänzende Stellungnahmen und weitergehende Anmerkungen einzubringen.

2. In aller Kürze

Der Paritätische lehnt die vorgesehenen Leistungskürzungen beim Wohngeld entschieden ab. Der Referentenentwurf verfolgt das Ziel, den Bundeshaushalt durch Einsparungen beim Wohngeld in Höhe von rund 1,5 Milliarden Euro jährlich (ab 2029) zu konsolidieren. Dies soll im Wesentlichen durch drei Maßnahmen erreicht werden: Die reguläre Fortschreibung des Wohngeldes zum 1. Januar 2027 wird ausgesetzt, die dauerhafte Heizkostenkomponente halbiert und die Wohngeldformel zulasten der Leistungsberechtigten verändert.

Das Wohngeld ist eine zentrale sozialpolitische Leistung. Es schützt Menschen mit niedrigen Einkommen vor Wohnarmut und Wohnungsverlust und ermöglicht insbesondere Erwerbstätigen, Familien sowie Rentner*innen, ihre Wohnung trotz steigender Mieten zu halten, ohne auf Grundsicherung angewiesen zu sein. Gerade deshalb zählt beim Wohngeld jeder Euro. Die steigenden Ausgaben für das Wohngeld sind nicht Ausdruck eines überhöhten Leistungsniveaus, sondern vor allem Folge eines Wohnungsmarktes, der immer weniger bezahlbaren Wohnraum bereitstellt. Sie spiegeln zugleich unzureichende mietrechtliche Schutzmechanismen und Defizite

bei der Durchsetzung des geltenden Mietrechts wider. Wer deshalb beim Wohngeld spart, setzt bei den Falschen an.

Die vorgesehenen Kürzungen treffen auf eine soziale Lage, die sich bereits heute dramatisch verschärft hat. Der aktuelle Armutsbericht1 des Paritätischen Gesamtverbandes weist mit 13,3 Millionen armutsbetroffenen Menschen und einer Armutsquote von 16,1 Prozent einen historischen Höchststand der Armut aus. Besonders betroffen sind ältere Menschen – inzwischen ist nahezu jede fünfte Person über 65 Jahre (19,5 Prozent) armutsgefährdet – sowie Alleinlebende mit einer Armutsquote von 30 Prozent. Ausgerechnet diese beiden Gruppen stellen zugleich den größten Teil der Wohngeldbeziehenden. Die vorgesehenen Leistungskürzungen würden daher diejenigen am stärksten treffen, die bereits heute die höchste Armutsbetroffenheit tragen.

Nach den Berechnungen des Gesetzentwurfs werden infolge der vorgesehenen Kürzungen rund 163.000 Haushalte künftig auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII angewiesen sein. Damit wird das zentrale Ziel des Wohngeldes, den Bezug existenzsichernder Grundsicherungsleistungen zu vermeiden, ins Gegenteil verkehrt. Familien verlieren mit dem Wegfall des Wohngeldes zudem häufig zugleich ihren Anspruch auf den Kinderzuschlag und werden dadurch doppelt belastet. Die Kürzungen erhöhen das Risiko von Mietrückständen, Wohnungsverlust und sozialer Ausgrenzung und treffen ausgerechnet jene Haushalte, die angesichts steigender Wohnkosten und der anhaltenden Wohnraumknappheit auf das Wohngeld als unverzichtbaren Stabilitätsanker angewiesen sind.

Hinzu kommt, dass Wohnen selbst zu einem der zentralen Armutstreiber geworden ist. Die Wohnarmutsstudie2 des Paritätischen zeigt, dass unter Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnkosten weitere 5,4 Millionen Menschen in Armut leben, die nach der herkömmlichen Armutsmessung nicht als arm gelten. Hohe Mieten und Wohnkosten verschärfen die soziale Ungleichheit erheblich und führen dazu, dass Millionen Menschen trotz Erwerbstätigkeit oder Rentenbezug finanziell kaum über die Runden kommen. Vor diesem Hintergrund braucht Deutschland keine Kürzungen beim Wohngeld, sondern eine konsequente armutspolitische Strategie zur Bekämpfung von Wohnarmut, Wohnungslosigkeit und Einkommensarmut.

Die Kürzungen stehen zudem in eklatantem Widerspruch zu den wohnungspolitischen Zielen der Bundesregierung. Deutschland verzeichnet ein verfestigt hohes Ausmaß an Wohnungslosigkeit. Nach den aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind 452.900 Menschen ordnungsrechtlich untergebracht. Berücksichtigt man darüber hinaus wohnungslose Menschen ohne Unterkunft sowie Personen, die verdeckt wohnungslos bei Freunden oder Angehörigen leben oder in Einrichtungen, Billigunterkünften oder ähnlichen Wohnformen untergebracht sind, geht die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) für das Jahr 2024 von insgesamt mehr als einer Million wohnungsloser Menschen aus. Diese Entwicklung ist ein unübersehbares Warnsignal und Ausdruck der tiefen Krise auf dem Wohnungsmarkt. Wer in dieser Situation die wichtigste präventive Wohnkostenleistung kürzt, nimmt steigende Wohnungsverluste und Wohnungslosigkeit

[1] https://www.der-paritaetische.de/themen/sozialpolitik-europa-klima/armut-und-grundsicherung/armutsbericht/
[2] https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetische-studie-zur-wohnarmut-in-deutschland-zeigt-wohnkosten-treiben-armutszahlen-von-13-auf-184-millionen/

billigend in Kauf. Die vorgesehenen Leistungskürzungen stehen damit im direkten Widerspruch zum Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit (NAP W) und dem darin erklärten Ziel der Bundesregierung, Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden.

Der Paritätische fordert die Bundesregierung daher eindringlich auf, die vorgesehenen Kürzungen beim Wohngeld zurückzunehmen. Statt Sozialleistungen für einkommensarme Haushalte zu kürzen, braucht es entschlossene Maßnahmen gegen die Ursachen der Wohnkostenkrise: den konsequenten Ausbau des sozialen und gemeinwohlorientierten Wohnungsbestands, einen wirksamen Schutz vor überhöhten Mieten und missbräuchlichen Vermietungspraktiken – etwa vorgeschobenen Eigenbedarfskündigungen –, eine effektive Weiterentwicklung und Durchsetzung der Mietpreisbremse sowie der Vorschriften gegen Mietwucher und eine Wohnungspolitik, die den jahrelangen Rückgang bezahlbaren Wohnraums endlich umkehrt. Nur so lassen sich Wohnarmut, Wohnungslosigkeit und Einkommensarmut wirksam bekämpfen.

3. Stellungnahme zu zentralen Regelungsinhalten

3.1 Aussetzung der dynamisierten Fortschreibung des Wohngeldes

Sachverhalt:

Der Referentenentwurf setzt die reguläre Fortschreibung des Wohngeldes zum 1. Januar 2027 aus. Hierzu wird § 43 WoGG um einen neuen Absatz 11 ergänzt, wonach „abweichend von Absatz 1 [...] keine Fortschreibung zum 1. Januar 2027 statt[findet]“. Damit werden die für die Wohngeldberechnung maßgeblichen Parameter – insbesondere die Miethöchstbeträge und weitere Berechnungswerte (wie z.B. die Klimakomponente, die Heizkostenkomponente sowie die Parameter der Wohngeldformel) – im Jahr 2027 nicht an die Entwicklung der Mieten und Verbraucherpreise angepasst, sodass das Wohngeld trotz steigender Wohn- und Lebenshaltungskosten real an Wert verliert.

Bewertung*:*

Der Paritätische lehnt die Aussetzung der Wohngeldfortschreibung ab. Die regelmäßige Dynamisierung des Wohngeldes wurde mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz bewusst eingeführt, um sicherzustellen, dass die Leistung mit der Entwicklung der Mieten und Verbraucherpreise Schritt hält und ihre sozialpolitische Funktion dauerhaft erfüllt. Wird die Fortschreibung ausgesetzt, verliert das Wohngeld real an Wert, obwohl die Wohn- und Lebenshaltungskosten weiter steigen. Gerade in angespannten Wohnungsmärkten führt dies dazu, dass einkommensarme Haushalte einen wachsenden Teil ihrer Wohnkosten selbst tragen müssen. Die Aussetzung der Dynamisierung stellt damit eine faktische Leistungskürzung dar und schwächt das Wohngeld als Instrument zur Vermeidung von Wohnarmut, Wohnungsverlusten und Hilfebedürftigkeit.

3.2 Halbierung der dauerhaften Heizkostenkomponente

Sachverhalt:

Der Referentenentwurf ändert § 12 Absatz 6 WoGG und fasst die Regelung zur Heizkostenentlastung neu. Danach setzt sich der monatliche Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten künftig weiterhin aus zwei Bestandteilen zusammen: dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten aufgrund der CO_2-Bepreisung sowie der dauerhaften Heizkostenkomponente. Während der Betrag zur Entlastung aufgrund der CO_2-Bepreisung unverändert bleibt, wird die dauerhafte Heizkostenkomponente für alle Haushaltsgrößen halbiert. So sinkt sie beispielsweise für einen Ein-Personen-Haushalt von bisher 96 Euro auf künftig 48 Euro monatlich, für einen Zwei-Personen-Haushalt von 124 Euro auf 62 Euro und für einen Drei-Personen-Haushalt von 148 Euro auf 74 Euro. Der hieraus resultierende Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten fällt entsprechend geringer aus und wird künftig nach der in § 12 Absatz 6 WoGG-E vorgesehenen Tabelle berücksichtigt.

Bewertung:

Der Paritätische lehnt die Halbierung der dauerhaften Heizkostenkomponente ab. Die Heizkostenkomponente wurde eingeführt, um die gestiegenen Energiekosten pauschal im Wohngeld zu berücksichtigen und die Wohnkostenbelastung einkommensarmer Haushalte realitätsgerechter abzubilden. Mit der vorgesehenen Kürzung wird dieser Ausgleich erheblich geschwächt. Die Folge ist, dass bei der Wohngeldberechnung ein geringerer Heizkostenzuschlag berücksichtigt wird und das Wohngeld für sämtliche Wohngeldhaushalte regelmäßig niedriger ausfällt.

Die vorgesehene Halbierung erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Heizkostenbelastung der betroffenen Haushalte und trifft damit alle Wohngeldbeziehenden gleichermaßen. Gerade Haushalte mit niedrigen Einkommen verfügen jedoch kaum über Möglichkeiten, steigende Wohn- und Energiekosten aufzufangen oder ihren Heizenergiebedarf kurzfristig zu reduzieren. Die Maßnahme stellt daher eine pauschale Leistungskürzung dar, die die Schutzfunktion des Wohngeldes schwächt und die finanzielle Belastung einkommensarmer Haushalte weiter erhöht.

3.3 Anpassung der Wohngeldformel

Sachverhalt:

Der Referentenentwurf ändert die Berechnung des Wohngeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 WoGG. Die Höhe des Wohngeldes wird nach einer gesetzlichen Formel ermittelt, deren Parameter a, b und c in Anlage 2 zum Wohngeldgesetz festgelegt sind. Mit Artikel 1 Nummer 29 des Gesetzentwurfs wird Anlage 2 neu gefasst. Dabei bleiben die Werte der Parameter a und b unverändert; geändert werden ausschließlich die Werte des Parameters c, die für alle Haushaltsgrößen erhöht werden. Nach dem Referentenentwurf führt die Erhöhung des Parameters c zu einer stärkeren Berücksichtigung des Einkommens in der Wohngeldberechnung. Dadurch verringert sich der Wohngeldanspruch insbesondere bei Haushalten mit höheren Einkommen innerhalb des Wohngeldbezugs, während Haushalte mit niedrigeren Einkommen vergleichsweise geschont werden sollen. Die Maßnahme dient nach der Begründung ausdrücklich der Konsolidierung des Bundeshaushalts und soll zusätzliche Einsparungen beim Wohngeld bewirken.

Bewertung:

Der Paritätische lehnt die vorgesehene Änderung der Wohngeldformel ab. Zwar ist es aus sozialpolitischer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar, Haushalte mit den niedrigsten Einkommen innerhalb des Wohngeldbezugs vergleichsweise stärker zu schützen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass sich sämtliche Wohngeldhaushalte bereits im Niedrigeinkommensbereich befinden und auf die Leistung angewiesen sind, um ihre Wohnkosten tragen zu können. Leistungskürzungen innerhalb dieser Gruppe mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung sind daher sozialpolitisch der falsche Ansatz.

Die Erhöhung des Parameters c führt dazu, dass Einkommen bei der Wohngeldberechnung stärker anspruchsmindernd berücksichtigt wird und zahlreiche Haushalte geringere Wohngeldleistungen erhalten oder ihren Anspruch vollständig verlieren. Damit wird die Funktion des Wohngeldes geschwächt, Menschen mit niedrigen Einkommen ein selbstständiges Leben außerhalb der Grundsicherung zu ermöglichen. Dass der Gesetzentwurf die niedrigsten Einkommen innerhalb des Wohngeldbezugs vergleichsweise schont, vermag deshalb die grundsätzliche Fehlentscheidung, Einsparungen zulasten von Wohngeldhaushalten vorzunehmen, nicht zu rechtfertigen.

3.4 Weitere Entlastungen und Vereinfachungen

Sachverhalt:

Neben den leistungsrechtlichen Änderungen enthält der Referentenentwurf verschiedene Maßnahmen zur Vereinfachung des Wohngeldverfahrens:

- *Bei der Berücksichtigung von Kindern im Wechselmodell (§ 5 Abs. 4 WoGG-E) werden die Voraussetzungen für die Anerkennung als Haushaltsmitglied und die Berücksichtigung des Einkommens pauschaliert, um den Prüfaufwand zu verringern.*
- *Die Regelung zur Todesfallvergünstigung (§ 6 Abs. 2 WoGG-E) wird vereinfacht und die Voraussetzungen für ihr Ende werden neu gefasst.*
- *Die Einkommensermittlung (§ 14 WoGG-E) wird stärker an das Einkommensteuerrecht angelehnt. Werbungskosten werden grundsätzlich nur noch in Höhe der steuerlichen Pauschbeträge berücksichtigt; zudem wird der Einkommenskatalog neu strukturiert und vereinfacht.*
- *Der Freibetrag für Menschen mit Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit (§ 17 WoGG-E) wird erleichtert. Künftig kann der Freibetrag auch bei mindestens Pflegegrad 3 ohne Nachweis eines Grades der Behinderung gewährt werden.*
- *Zur Prüfung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 24 Abs. 4 WoGG-E) können Wohngeldbescheide künftig mit der Auflage verbunden werden, Einkommensteuerbescheide nachzureichen.*
- *Das Wohngeld wird künftig ausschließlich auf ein Konto eines Haushaltsmitglieds überwiesen (§ 26 Abs. 2 WoGG-E).*
- *Mit dem neuen § 28a WoGG-E entfällt die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen der Wohngeldbehörden gegenüber anderen Leistungsträgern.*

- *Schließlich werden die Regelungen zur Wohngeldstatistik (§§ 35, 36 WoGG-E) angepasst; insbesondere entfällt die Erhebung, ob eine Wohnung öffentlich gefördert ist oder nach dem Wohnraumförderungsgesetz bzw. entsprechenden Landesgesetzen gefördert wurde.*

Bewertung:

Der Paritätische begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich. Soweit die Änderungen dazu beitragen, Antragsverfahren zu vereinfachen, Nachweispflichten zu reduzieren und Wohngeldanträge schneller zu bearbeiten, sind sie ausdrücklich zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die erleichterten Voraussetzungen beim Freibetrag für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Schwerbehinderung, durch die der Zugang zu einer bestehenden Leistung vereinfacht wird. Das Wohngeld soll Haushalte in einer aktuellen finanziellen Belastungssituation unterstützen. Lange Bearbeitungszeiten führen dagegen häufig dazu, dass Antragstellende über Monate in Vorleistung gehen müssen oder in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Der Paritätische unterstützt daher Maßnahmen, die zu einer bürgerfreundlicheren und effizienteren Verwaltung beitragen, ohne den Zugang zum Wohngeld einzuschränken oder Leistungsansprüche zu verschlechtern.

4. Fazit

Der Paritätische lehnt den Referentenentwurf in seiner vorliegenden Form ab. Zwar sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere dort, wo sie den Zugang zum Wohngeld erleichtern und zu kürzeren Bearbeitungszeiten beitragen. Sie können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs auf erheblichen Leistungskürzungen liegt, die das Wohngeld als zentrales Instrument zur Sicherung bezahlbaren Wohnens und zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit deutlich schwächen.

Die vorgesehenen Kürzungen beim Wohngeld sind aus Sicht des Paritätischen sozialpolitisch verfehlt und stehen in einem deutlichen Widerspruch zu den wohnungs- und armutspolitischen Zielen der Bundesregierung. Das Wohngeld ist kein Instrument zur Haushaltskonsolidierung, sondern eine unverzichtbare Leistung zur Sicherung bezahlbaren Wohnens und zur Vermeidung von Armut, Grundsicherungsbezug und Wohnungslosigkeit. Die geplanten Einsparungen treffen ausgerechnet diejenigen Haushalte, die angesichts steigender Mieten und Lebenshaltungskosten über die geringsten finanziellen Spielräume verfügen.

Besonders problematisch ist, dass die Kürzungen in einer Zeit erfolgen, in der Armut und Wohnungslosigkeit historische Höchststände erreicht haben. Mit 13,3 Millionen armutsbetroffenen Menschen, einer zunehmenden Wohnkostenbelastung und einer verfestigten Wohnungslosigkeit von über einer Million Menschen besteht nicht zu viel Sozialstaat, sondern ein erheblicher sozialpolitischer Handlungsbedarf. Gerade ältere Menschen und Alleinlebende – zugleich die größten Gruppen der Wohngeldbeziehenden – würden durch die Leistungskürzungen überproportional belastet. Statt Armut zu bekämpfen, droht sie dadurch weiter verschärft zu werden.

Hinzu kommt, dass die vorgesehenen Kürzungen ihr erklärtes Ziel verfehlen. Wenn künftig rund 163.000 Haushalte zusätzlich auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sein werden, werden Ausgaben nicht vermieden, sondern lediglich in andere Sozialleistungssysteme verlagert. Gleichzeitig steigen die Risiken von Mietrückständen, Wohnungsverlusten und Wohnungslosigkeit. Die Kürzungen stehen damit auch im Widerspruch zum Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit und dem Ziel, Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden.

Der Paritätische fordert daher, die geplanten Leistungskürzungen vollständig zurückzunehmen. Statt Sozialleistungen für einkommensarme Haushalte zu reduzieren, braucht es eine entschlossene Bekämpfung der Ursachen steigender Wohnkosten: mehr sozialen und gemeinwohlorientierten Wohnungsbau, einen wirksamen Schutz vor überhöhten Mieten und missbräuchlichen Vermietungspraktiken sowie eine konsequente Stärkung des Mieterschutzes. Nur durch eine armuts- und wohnungspolitische Gesamtstrategie lassen sich Wohnarmut, Wohnungslosigkeit und Einkommensarmut wirksam bekämpfen.

Kontakt:

Greta Schabram

Berlin, 26. Juni 2026

gez. Dr. Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer